

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

6. Die Stellungnahme v. Schwerins

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

noch andere Hilfsmittel für die Hofbeamten. Schon deshalb würde beim technischen ingenuus der Merowingergesetze die

Äquivalenz edel anzunehmen sein.

6. Die Ingenuusglossen sind von der alten Lehre bei ihrem Aufbau nicht berücksichtigt worden. Sie haben vor meinem Hinweis für die Rechtshistoriker nicht existiert und meine Hinweise sind in den Gegenschriften nicht beachtet worden. Erst neuerdings hat v. Schwerin in seiner Rezension meiner Standesgliederung zu ihnen Stellung genommen. Aber in sehr merkwürdiger Weise: v. Schwerin sagt (S. 1027): »Was der Verfasser vorbringt, sind zunächst bei Diefenbach gesammelte Glossen, also Quellen späterer Zeit mit geringer Beweiskraft, »denn schon im 12. Jahrhundert hat, wie der Verfasser sagt, die Prägnanz des Wortes eine Änderung erfahren«. Ein Leser der die Ausführung v. Schwerins liest, ohne das Zitat nachzuschlagen oder ohne es aufzufinden (da die Seitenzahl bei v. Schwerin fehlt), wird glauben, daß eine solche Änderung der Prägnanz vorliege, welche nach dem Ende des 12. Jahrhunderts niedergeschriebene Glossen offensichtlich, und anerkanntermaßen entwerte. Wer aber das Zitat findet, wird sehen, daß eine objektive Irreführung vorliegt. Denn mein v. Schwerin in Anführungszeichen mitgeteilter Kausalsatz bezieht sich nicht auf die Entwertung von Glossen und überhaupt nicht auf Glossen, sondern auf die Seltenheit der im allgemeinen jüngeren Quellenstellen in deutscher Sprache, welche die Bedeutung edel und altfrei enthalten. Ich sage (Standesgliederung S. 53 II): »Belege (nämlich deutsche Quellenstellen) sind nur für einzelne Gebiete vorhanden, denn schon im 12. Jahrhunderf hat die Prägnanz des Wortes eine Änderung erfahren. Mit dem sozialen Emporsteigen der Leute von Ritterart über die ländliche und städtische Bevölkerung ist die Bezeichnung edel immer mehr auf diesen neuen Geburtsstand beschränkt worden. Aber in einzelnen Gebieten hat sie sich erhalten«; es folgen Hinweise auf Friesland und Bayern.

Das Argument v. Schwerins beruht also zunächst auf einem Fehlschluß. Die »Änderung der Prägnanz«, die er verwendet, um die Glossen zu diskreditieren, ist die oben erwähnte Beziehung des deutschen Wortes edel oder adelig auf die Ritterbürtigkeit. Es ist nun offensichtlich, daß dieser Bedeutungswandel die Glossen nicht entwertet, welche die Äquivalenz von edel mit

ingenuus bekunden, sondern gerade umgekehrt das Alter der Äquivalenz beweist. Dies würde jedem Leser ohne weiteres klar sein, wenn v. Schwerin offen gesagt hätte, daß er die Bedeutung »ritterbürtig« meine. Er hat statt dessen den unbestimmten Ausdruck Ȁnderung der Prägnanz« gewählt und hat den Trugschluß sich selbst und anderen dadurch verschleiert, daß er nun infolge eines auffallenden Lesefehlers den Fehlschluß mir in die Schuhe schiebt und ein unrichtiges Zitat anfügt. Das Zitat ist unrichtig, denn v. Schwerin hat einen begründenden Satz aus dem Zusammenhang herausgenommen und als Begründung einer Aussage verwendet, für die er nicht bestimmt war. Die irreführende Wirkung wird dadurch verstärkt, daß v. Schwerin die Worte »wie der Verfasser sagt« hinzufügt. Diese Wendung wird nur gebraucht, wenn der Autor eine Aussage, die er macht, als für ihn ungünstig empfindet. Dieser Tatbestand lag aber bei mir nicht vor. Auch diese Behandlung der Ingenuusglossen beweist, wie wenig v. Schwerin die Bedeutung der Übersetzungslehre erfaßt hat. Wer dies getan hat, wird ein so wichtiges Material wie die Glossen nicht in einer objektiv irreführenden Weise beurteilen.

7. Die Schlüsse, die wir aus den Glossen gezogen haben, werden durch die Auskunft bestätigt, die wir aus der lateinischen Literatur und den Urkunden der Zeit ziehen müssen,

die auf die Karolingerzeit gefolgt ist.

Der Befund ist allerdings kein ganz einheitlicher. Die Immunitätsurkunden haben die alte Wendung »homines tam ingenuos quam servos«, in der ingenuus für frei steht, immer wieder übernommen. Aber es handelt sich hier um eine Übernahme, die nicht als Zeugnis für eine zeitübliche Übersetzungssitte dienen kann. Auch kommen noch andere Fälle der Äquivalenz mit frei vor. Immerhin handelt es sich um Ausnahmen. Wer die Chroniken und die Urkunden auf die Ingenuusäquivalenz durchprüft, wie ich es getan habe, muß zu der Überzeugung gelangen, daß ingenuus, wie es den Glossen entspricht, in der Regel als Übersetzung von edel dient, gleichbedeutend mit nobilis¹). Ob das eine oder das andere Äquivalent für edel gebraucht wurde, darüber entschied der Geschmack des Autors oder das jeweils benutzte Glossar. Widukind gebraucht nobilis, Thietmar bevorzugt ingenuus für

¹⁾ Vgl. Näheres Sachsenspiegel S. 401 ff.